

## LKL Steuerberatungsgesellschaft mbH

Liebe Mandanten,

Sie erhalten heute die Steuerinformationen für den Monat Oktober 2009.

Für Freiberufler und Gewerbetreibende ist es wichtig zu wissen, dass eine **Praxis/Betriebsausfallversicherung**, die bei einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit des Steuerpflichtigen die fortlaufenden Kosten seines Betriebs ersetzt, zum Bereich der privaten Lebensführung gehört. Infolgedessen sind Versicherungsbeiträge keine Betriebsausgaben und Versicherungsleistungen auch nicht steuerpflichtig.

Umsatzsteuerzahler dürfte interessieren, dass der Bundesfinanzhof in drei zeitgleich veröffentlichten Urteilen wichtige Zweifelsfragen zu den **Nachweiserfordernissen bei Ausfuhr- und innergemeinschaftlichen Lieferungen** geklärt hat und das Bundesfinanzministerium dabei in seine Schranken verwiesen hat.

In Deutschland wird jede dritte Ehe früher oder später geschieden, sodass die seit dem 1.9.2009 geltenden Neuregelungen im Familienrecht von besonderer Bedeutung sind. Die wichtigsten **Änderungen beim Zugewinn- und Versorgungsausgleich** sind in kompakter Form dargestellt.

Aber auch in anderen Bereichen des Steuerrechts haben sich interessante Neuerungen ergeben, die Sie dem Inhaltsverzeichnis entnehmen können.

Besonders hinweisen möchten wir Sie auf ein **Seminar des ST-Verbundes zum Thema „Änderungen bei der Umsatzsteuer für sonstige Leistungen ab 2010“**. Wir laden Sie und/oder Ihre Fachmitarbeiter aus Ihrem Rechnungswesen zu diesem Seminar ein. Ebenso weisen wir Sie schon jetzt auf unsere jährlichen Mandantenseminare hin, die im Januar/Februar 2010 stattfinden werden. Wir hoffen auf baldige genauere Informationen zu den geplanten Gesetzesänderungen, um diese Seminare entsprechend vorbereiten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

E. Wünsche  
Steuerberater

### **Praxis/Betriebsausfallversicherung: Beiträge und Leistungen sind privat veranlasst**

Eine **Praxisausfallversicherung** ersetzt bei einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit des Steuerpflichtigen die fortlaufenden Kosten seines Betriebs. Der Bundesfinanzhof entschied, dass sie **zum Bereich der privaten Lebensführung** gehört. Die **Versicherungsbeiträge** sind dementsprechend **keine Betriebsausgaben** und die **Versicherungsleistung ist nicht steuerpflichtig**.

**Hinweis:** Anders ist hingegen das ebenfalls mitversicherte Risiko der Quarantäne (ordnungsbehördlich verfügte Schließung der Praxis) zu beurteilen. Dieses Risiko gilt grundsätzlich als ein betriebliches, infolgedessen die Versicherungsleistungen als Betriebseinnahmen anzusehen und die Versicherungsbeiträge als Betriebsausgaben abzugsfähig sind (BFH-Urteil vom 19.5.2009, Az. VIII R 6/07).

### **Gesellschaftsaufösungen: Mehrfachveröffentlichungen abgeschafft**

Die **Auflösung der Gesellschaft verbunden mit einem Gläubigeraufruf** war nach bisheriger Rechtslage von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs), Aktiengesellschaften (AGs) und Kommanditgesellschaft auf Aktien (KgaAs) dreimal in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Gleiches galt bei GmbHs für Kapitalherabsetzungen.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie wird das Erfordernis der Mehrfachveröffentlichung in den vorgenannten Fällen aufgehoben. **Ab dem 1.9.2009 sind Bekanntmachungen** von Gesellschaftsaufösungen (Liquidationsbekanntmachungen) und Kapitalherabsetzungsbekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger **nur noch einmal vorzunehmen** (Elektronischer Bundesanzeiger: Mitteilung vom 28.8.2009).

#### Inhalt:

Seite 1
Praxisausfallversicherung: Beiträge und Leistungen sind privat veranlasst
Gesellschaftsaufösungen: Mehrfachveröffentlichungen abgeschafft
Seite 2
Fortbildungskosten: Steuerfreie Übernahme durch den Arbeitgeber möglich
Künstlersozialversicherung: Abgabesatz sinkt 2010 auf 3,9%
Sachzuwendungen: Pauschalierung auch noch im Nachhinein möglich
Internationale Warengeschäfte: Drei Urteile zum Nachweis der Steuerfreiheit
Seite 3
Elektronische Ausfuhrverfahren: Teilnahme seit 1.7.2009 verpflichtend
Arbeitsverhältnisse zwischen Angehörigen: Nachweis der erbrachten Arbeit
Kindergeld: Anspruch trotz Auslandsstudium
Lebensversicherung: Zur Steuerpflicht bei vorzeitigem Rückkauf
Seite 4
Zugewinn- und Versorgungsausgleich: Wichtige Änderungen zum 1.9.2009
<b>Termine Oktober 2009</b>

## LKL Steuerberatungsgesellschaft mbH

### **Fortbildungskosten: Steuerfreie Übernahme durch den Arbeitgeber möglich**

Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers führen **nicht zu Arbeitslohn, wenn die Maßnahmen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden.** Diese Voraussetzung kann auch dann vorliegen, **wenn die Rechnung auf den Arbeitnehmer ausgestellt wird.** Insoweit hält die Finanzverwaltung nicht mehr an ihrer ab 2008 geänderten Rechtsauffassung fest, wonach die Übernahme der Ausbildungskosten durch den Arbeitgeber immer steuerpflichtiger Arbeitslohn ist, soweit der Beschäftigte selbst Schuldner der Aufwendungen ist.

**Hinweis:** Dies setzt allerdings voraus, dass der Arbeitgeber die Übernahme der Kosten oder die Erstattung generell für diese besondere Bildungsmaßnahme zugesagt hat und der **Arbeitnehmer** vor diesem Hintergrund **einen Vertrag im eigenen Namen mit dem Bildungsinstitut abgeschlossen hatte.** Um in diesen Fällen den Werbungskostenabzug für die vom Arbeitnehmer wirtschaftlich nicht getragenen Aufwendungen auszuschließen, **hat der Arbeitgeber auf der Originalrechnung die Höhe der Kostenübernahme anzugeben und eine Kopie dieser Rechnung zum Lohnkonto zu nehmen** (OFD Münster 28.7.2009, Az. S 2121 - 38 - St 22 - 33).

### **Künstlersozialversicherung: Abgabesatz sinkt 2010 auf 3,9 %**

Durch die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2010 wird der Abgabesatz zum Jahr 2010 von 4,4 % auf 3,9 % gesenkt. Damit verringert sich der Satz innerhalb von fünf Jahren um insgesamt 1,9 %.

**Zahlungspflichtig sind** Unternehmen wie beispielsweise **Verlage** oder **Galerien**, die in ihrem Geschäftsfeld künstlerische oder publizistische Leistungen nutzen. Die Abgabepflicht erstreckt sich aber auch auf **Unternehmen, die Veranstaltungen oder Betriebsfeiern mit Künstlern durchführen.** Im Ergebnis kann letztlich **jeder als Unternehmer abgabepflichtig** sein, **wenn er regelmäßig selbst-ständige künstlerische oder publizistische Leistungen für Zwecke seines Unternehmens in Anspruch nimmt und damit beabsichtigt, Einnahmen zu erzielen** (Künstlersozialabgabe-Verordnung 2010 vom 10.8.2009, BGBl I 09, 2840).

### **Sachzuwendungen: Pauschalierung auch noch im Nachhinein möglich**

Zahlreiche Unternehmen gewähren aus betrieblicher Veranlassung **Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde.** Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens bietet das Einkommensteuergesetz eine **Pauschalierungsmög-**

**lichkeit**, die es dem Zuwendenden ermöglicht, die Einkommensteuer pauschal für den Zuwendungsempfänger zu übernehmen.

Für das Wahlrecht zur Pauschalierung gibt es keine gesetzliche Ausschlussfrist, bis zu welchem Zeitpunkt die pauschale Einkommensteuer anzumelden ist. Nach den Ausführungen des Bundesfinanzministeriums ist die **Entscheidung zur Pauschalierung spätestens in der letzten Lohnsteuer-Anmeldung des Wirtschaftsjahres der Zuwendung zu treffen.** Das Bayerische Landesamt für Steuern führte aktuell aus, dass es **zulässig** ist, **eine geänderte Lohnsteuer-Anmeldung für den Dezember des Vorjahres abzugeben** und darin **erstmalig die pauschale Einkommensteuer anzumelden, solange das verfahrensrechtlich noch möglich ist.** Somit gelingt die erstmalige Erklärung auch dann noch im Nachhinein, wenn Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde bisher nicht pauschal besteuert worden waren.

**Gleiches gilt bei der Pauschalierung für Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer.** Die Pauschalierung kann vom Arbeitgeber auch dann noch gewählt werden, wenn bisher keine Sachzuwendungen pauschal besteuert wurden und entsprechende Sachverhalte im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung erst längere Zeit nach Abgabe der entsprechenden Lohnsteuer-Anmeldung entdeckt werden.

**Hinweis:** Die Möglichkeit zur Pauschalierung bei Sachzuwendungen besteht erstmals für Zuwendungen, die nach dem Jahr 2006 gewährt werden (LfSt Bayern vom 26.6.2009, Az. S 2297 a.1.1-1 St32/St33).

### **Internationale Warengeschäfte: Drei Urteile zum Nachweis der Steuerfreiheit**

In drei Urteilen hat sich der Bundesfinanzhof aktuell mit den **Nachweiserfordernissen bei Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen** beschäftigt und das Bundesfinanzministerium in seine Schranken verwiesen.

Beide Umsatzsteuerbefreiungen setzen voraus, dass die Ware in das Ausland befördert oder versendet wird. Das Umsatzsteuergesetz ordnet in Verbindung mit der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung an, dass **der Unternehmer den Nachweis der Steuerfreiheit durch Belege und Aufzeichnungen als Beleg- und Buchnachweis zu erbringen hat.**

Nach den Urteilen des Bundesfinanzhofs kommt dem **Beleg- und Buchnachweis nur vorläufiger Beweischarakter zu.** Der Unternehmer kann die Lieferung zwar als steuerfrei behandeln, wenn der Beleg- und Buchnachweis vorliegt. Die von ihm zu erbringenden **Nachweise unterliegen jedoch der Nachprüfung durch die Finanzverwaltung.**

Sind die **Beleg- oder Buchangaben falsch** oder bestehen **begründete Zweifel** an der Richtigkeit der Angaben, **entfällt die Vermutung, dass die**

## LKL Steuerberatungsgesellschaft mbH

### **Voraussetzungen der Steuerfreiheit vorliegen.**

Die Lieferung ist dann nur steuerfrei, wenn die Steuerfreiheit objektiv feststeht oder der Unternehmer die Lieferung trotz einer Täuschung durch den Abnehmer gutgläubig in Anspruch genommen hat.

Der Bundesfinanzhof entschied weiterhin, dass das Finanzamt die Bestimmungen in der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung nicht um weitere Voraussetzungen verschärfen darf. Die Richter widersprachen damit einem aktuellen Schreiben der Finanzverwaltung und stellten Folgendes klar:

- **Holt ein** vom Abnehmer **Beauftragter die Ware** beim Unternehmer im Inland zum Transport ins Ausland **ab**, besteht generell **keine Pflicht zum Nachweis der Abholberechtigung** des Beauftragten.
- Der Versendungsnachweis kann durch einen **CMF-Frachtbrief** erfolgen, **ohne** dass der Frachtbrief **die in Feld 24 vorgesehene Empfängerbestätigung** enthält.

Schließlich kam der Bundesfinanzhof - unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung - zu dem Ergebnis, dass der **Unternehmer den Buchnachweis bis zum Zeitpunkt der Abgabe** der jeweiligen **Umsatzsteuer-Voranmeldung zu führen hat**. Anschließend können die buchmäßigen Aufzeichnungen nur noch ergänzt oder berichtigt werden (BFH-Urteil vom 23.4.2009, Az. V R 84/07; BFH-Urteil vom 12.5.2009, Az. V R 65/06; BFH-Urteil vom 28.5.2009, Az. V R 23/08).

### **Elektronisches Ausfuhrverfahren: Teilnahme seit 1.7.2009 verpflichtend**

Seit dem **1.7.2009 besteht EU-einheitlich die Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren**. Die bisherige schriftliche Ausfuhranmeldung wurde durch eine elektronische Ausfuhranmeldung ersetzt.

In Deutschland steht hierfür seit dem 1.8.2006 das IT-System **ATLAS-Ausfuhr** zur Verfügung. Die Pflicht zur Abgabe elektronischer Anmeldungen betrifft alle Anmeldungen unabhängig vom Beförderungsweg (Straßen-, Luft-, See-, Post- und Bahnverkehr).

**Hinweis:** Das Bundesministerium der Finanzen nimmt in einem aktuellen Schreiben zu den Auswirkungen Stellung (BMF-Schreiben vom 17.7.2009, Az. IV B 9 - S 7134/07/10003).

### **Kindergeld: Anspruch trotz Auslandsstudium**

**Studiert ein Kind außerhalb der europäischen Gemeinschaft**, können die Eltern **trotzdem Anspruch auf Kindergeld** haben, wenn das Kind seinen Wohnsitz im elterlichen Haushalt beibehält.

Das hat das Finanzgericht München im Fall eines in Russland studierenden Kindes rechtskräftig entschieden. Für die Kindergeldgewährung ist aber Voraussetzung, dass das Kind sein Zimmer im el-

terlichen Haushalt nicht nur zu Besuchszwecken nutzt. Das Kind muss das Zimmer regelmäßig - wenn auch in größeren Abständen - als Wohnung nutzen.

Das war im Urteilsfall gegeben. Denn das Kind hielt sich lediglich während des Semesters in Russland auf und wohnte dort in einem Studentenwohnheim. Während der Semesterferien musste es das Wohnheim verlassen und wohnte in dieser Zeit in der elterlichen Wohnung (FG München vom 22.12.2008, Az. 10 K 3104/07).

### **Lebensversicherungen: Zur Steuerpflicht bei vorzeitigem Rückkauf**

Aus Liquiditätsgründen wird die vertraglich vereinbarte Laufzeit von Lebensversicherungen häufig nicht bis zum Ende durchgehalten. **Die Versicherung wird dann unter Umständen vorzeitig gekündigt und von der Gesellschaft zurückgekauft**, was jedoch für den Verkäufer oftmals finanzielle Nachteile mit sich bringt, da der von der Versicherung gezahlte Rückkaufswert nicht selten niedriger ist als die Summe der bis dahin eingezahlten Beiträge.

Doch damit nicht genug: Mit rechtskräftigem Urteil entschied das Finanzgericht Niedersachsen, dass bei **Kapitallebensversicherungen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen und vor Ablauf von 12 Jahren zurückgekauft werden, die angesparten Zinsen zu versteuern sind**. Nach Ansicht des Gerichts kommt es dabei nicht auf die Kündigungsmotivation des Kunden an. Im entschiedenen Fall wollte der Kunde Verluste vermeiden, weil er eine Insolvenz des Versicherers befürchtete. Die Steuerpflicht der Zinsen besteht selbst dann, wenn der Rückkaufswert geringer ist als die eingezahlten Beiträge.

**Hinweise:** Seit dem 1.1.2005 ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob der Versicherungsvertrag **vor 2005 (Altverträge)** oder **ab 2005 (Neuverträge)** zustande kam.

Bei **Altverträgen** gilt eine Steuerbefreiung bei:

- **einer Mindestvertragsdauer von zwölf Jahren,**
- **mindestens fünfjähriger laufender Beitragszahlung und**
- **60 Prozent Mindesttodesfallschutz.**

Bei **Neuverträgen** ist als **steuerpflichtiger Ertrag der Unterschied zwischen der Versicherungsleistung und der auf sie entrichteten Beiträge zu ermitteln**. Erfolgt die Auszahlung **nach Vollenendung des 60. Lebensjahres** des Steuerpflichtigen **und nach Ablauf von zwölf Jahren** nach Vertragsabschluss, ist **nur die Hälfte des Unterschiedsbetrages steuerpflichtig** (FG Niedersachsen vom 18.11.2008, Az. 12 K 10521/05).

## LKL Steuerberatungsgesellschaft mbH

### **Zugewinn- und Versorgungsausgleich: Wichtige Änderungen zum 1.9.2009**

Jede dritte Ehe wird früher oder später geschieden, sodass die **seit dem 1.9.2009 geltenden Neuregelungen im Familienrecht**, insbesondere beim Zugewinn- und Versorgungsausgleich, von besonderer Bedeutung sind.

#### **1. Zugewinnausgleich**

Grundgedanke des Zugewinnausgleichs ist es, **den während der Ehe erzielten Vermögenszuwachs zu gleichen Teilen auf beide Ehegatten zu verteilen**.

Nach alter Rechtslage blieben Schulden, die bei der Eheschließung vorhanden waren und zu einem negativen Anfangsvermögen führten, bei der Ermittlung des Zugewinns unberücksichtigt. Somit musste ein Ehegatte, der mit seinem während der Ehe erworbenen Vermögen nur seine anfänglich vorhandenen Schulden tilgte, diesen Zugewinn bisher nicht ausgleichen. **Durch die Reform wird negatives Anfangsvermögen nunmehr berücksichtigt.**

#### **Berechnungsbeispiel:**

Der Ehemann (EM) hatte bei der Eheschließung Schulden in Höhe von 20.000 EUR. Während der Ehe erzielte er einen Vermögenszuwachs von 50.000 EUR, sodass das Endvermögen 30.000 EUR beträgt. Seine Ehefrau (EF) hatte bei der Eheschließung ein Anfangsvermögen von 0 EUR und weist ein Endvermögen von 50.000 EUR aus. Bislang hatte der EM einen Ausgleichsanspruch in Höhe von 10.000 EUR, da seine Schulden bei der Eheschließung unberücksichtigt blieben. Nach neuer Rechtslage haben die Ehepartner jeweils einen Zugewinn von 50.000 EUR erzielt, sodass die EF keinen Zugewinnausgleich zahlen muss.

**Für die Berechnung des Zugewinns kommt es auf den Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags an.** Die endgültige Höhe der Ausgleichsforderung wurde nach altem Recht aber durch den Wert begrenzt, den das Vermögen zu einem regelmäßig deutlich späteren Zeitpunkt hat,

nämlich an dem das Scheidungsurteil rechtskräftig wurde. In der Zwischenzeit bestand die Gefahr, dass der ausgleichspflichtige Ehegatte sein Vermögen beiseite schaffte.

Diese Gefahr besteht nun nicht mehr, da die **Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages nicht nur für die Berechnung des Zugewinns, sondern auch für die Bestimmung der Höhe der Ausgleichsforderung maßgebend ist.**

#### **2. Versorgungsausgleich**

Ziel des Versorgungsausgleichs ist, **bei der Scheidung alle in der Ehe erworbenen Rentenrechte hälftig zu teilen**. Bisher erfolgte eine Verrechnung aller während der Ehe erworbenen Anrechte aus den unterschiedlichen Versicherungen. Der Ausgleich der Hälfte des Wertunterschieds erfolgte über die gesetzliche Rentenversicherung.

Nach der neuen Rechtslage wird **jedes in der Ehe aufgebaute Versorgungsanrecht im jeweiligen Versorgungssystem hälftig geteilt**. Vorrangig kommt es zur internen Teilung, bei der jeder sein eigenes Rentenkonto erhält, also einen eigenen Anspruch gegen den jeweiligen Versorgungsträger.

Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung und aus privaten Versicherungsverträgen i.S. des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (Rieser- und Rürup-Verträge) sind unabhängig von der Leistungsform in den Versorgungsausgleich einzu beziehen. Anders als bisher fallen sie auch dann in den Versorgungsausgleich - und nicht mehr in den Zugewinnausgleich - wenn für den Versorgungsfall keine Rente, sondern eine Kapitalleistung zugesagt ist.

Ein Versorgungsausgleich ist nicht mehr in jedem Fall vorgesehen. Nach einer Ehedauer von unter drei Jahren (einschließlich des Trennungsjahres), wird ein Versorgungsausgleich nur noch auf Antrag eines der Ehegatten durchgeführt. Ferner entfällt der Versorgungsausgleich, wenn die Differenz der Ausgleichswerte gering ist. Derzeit liegt die Geringfügigkeitsgrenze bei rund 25 EUR als monatlicher Rentenbetrag (Mitteilungen des Bundesministeriums der Justiz vom 14.5.2009 und 28.8.2009).

### **Termine November 2009**

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.11.2009	13.11.2009	6.11.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	10.11.2009	13.11.2009	6.11.2009
Sozialversicherung	26.11.2009	entfällt	entfällt

[www.lkl-steuerberatung.de](http://www.lkl-steuerberatung.de) - Beratungshotline 0351/ 46 70 231

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!  
**Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!**